

## STELLUNGNAHME

### **zum Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

Berlin/Brüssel, 08.12.2021

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

## Einleitung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich bei der EU-Kommission für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) Stellung zu nehmen.

Mit dem Green Deal hat sich die EU das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gesetzt. Der VKU bekennt sich zu diesem Ziel und begrüßt, dass die EU-Kommission mit dem „Fit for 55“-Paket konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Klimaziele vorgeschlagen hat. Die Erreichung des Ziels erfordert nicht nur die Einbeziehung aller Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft). Erforderlich ist auch die Nutzung aller nachhaltigen, treibhausgasneutralen Energien – auch derjenigen, die nicht „erneuerbar“ im klassischen Sinne des Wortes sind. Neben Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft müssen daher auch Abwärme, synthetische Gase und Energie aus Abfällen und Abwasser sowie Grubengas genutzt werden.

Hierbei wird Wasserstoff für die Erreichung der Klimaschutzziele von besonderer Bedeutung sein. Seine technologieoffene Erzeugung und energieeffiziente Nutzung in allen Sektoren muss möglich sein. Ein technologieoffener Ansatz für die gesamte Wertschöpfungskette von der Erzeugung bis zum Verbrauch erlaubt Vielfalt, Flexibilität, Skalierbarkeit und letztlich Kosteneffizienz und führt zu einem umfassenden Wasserstoff-Markthochlauf, auch und gerade im Wärmesektor, um auch dort die Dekarbonisierung zu erreichen und verlässlich abzusichern. Es ist absehbar, dass in Wärmenetzen teilweise, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, auch zukünftig auf gasförmige Energieträger zurückgegriffen werden muss, zum Beispiel um Leistungsspitzen abzudecken, EE-Anlagen zu besichern oder fehlende Potenziale an erneuerbarer Wärme und Abwärme auszugleichen. Denn unterschiedlichste Systemkonfigurationen sind angesichts unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten erforderlich: Die Gegebenheiten vor Ort, die Klimaschutzwirkung und die Wirtschaftlichkeit werden maßgeblich dafür sein, welcher Mix an Versorgungsoptionen – vom individuellen Gebäuden über das Quartier bis hin zum Stadtteil – gezogen wird. Dabei ist zu beachten, dass die Umrüstung auf andere Versorgungsvarianten regelmäßig mit sehr hohen Sanierungs- und Investitionskosten verbunden ist. Daher kann sich die Einbeziehung von Wasserstoff sowohl im Mietverhältnis als auch bei einer Nutzung von Wohneigentum günstig auf die Wärmekosten auswirken und zu einer sozial gerechten Wärmewende beitragen.

Um sicherzustellen, dass die AGVO künftig noch mehr auf die Erreichung der EU-Klimaziele einzahlt, empfiehlt der VKU, insbesondere die folgenden Punkte bei der Überarbeitung stärker zu berücksichtigen:

- Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten die zukünftigen Regelungen der Leitlinien für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen (KUEBLL) und der AGVO aufeinander abgestimmt sein. Sollte beispielsweise in den neuen KUEBLL der Anreizeffekt bei Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, bejaht werden, so sollte dies auch entsprechend in der AGVO gelten – auch wenn die Investition in weniger als 18 Monaten vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.
- Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung kann nur gelingen, wenn eine Vielzahl an erneuerbaren Erzeugungstechnologien sowie Abwärmequellen auf Basis wirtschaftlich tragfähiger Konzepte in die Wärmenetze eingebunden werden können. Der Vergleich von klimaneutral erzeugter Fernwärme mit Fernwärme aus fossilen Brennstoffen zeigt jedoch, dass die Gestehungskosten für klimaneutrale Fernwärme aktuell und auf absehbare Zeit deutlich höher liegen werden. Daher sollte das Beihilferecht eine auskömmliche Investitionskostenförderung ermöglichen, die insbesondere für strombasierte Wärmeerzeuger, wie Wärmepumpen, um eine Betriebskostenförderung zu ergänzen ist.
- Kritisch ist aus VKU-Sicht, dass nach der AGVO zukünftig CCS-Maßnahmen (Carbon Capture and Storage) gefördert werden können. CCS birgt nachweislich Risiken für die Umwelt und insbesondere für Grund- und Oberflächengewässer. Die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der dafür notwendige Grundwasser- und Ressourcenschutz sind für die Allgemeinheit von elementarster Bedeutung. Sie müssen deshalb absoluten Vorrang genießen. Sollte es zu Unvereinbarkeiten zwischen CO<sub>2</sub>-Speicherungen und Trinkwasserversorgung kommen, muss sichergestellt werden, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Vorrang einzuräumen ist. Anreize sollten daher in erster Linie für Carbon Capture and Utilization (CCU) geschaffen werden. Die vorhandenen Speicherkapazitäten sollten langfristig der Speicherung nicht vermeidbarer Rest-THG-Mengen vorbehalten bleiben.
- Das gleichzeitige Fordern und Fördern muss bei der Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden primär auf eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden abzielen. Daher müssen auch im Bestandsgebäudebereich, auch bei etwaigen parallel bestehenden ordnungspolitischen Vorgaben, Anreizsetzungen über Beihilfen möglich sein.

## VKU-Positionen im Einzelnen

### I. Anpassung der KMU-Definition

**Petition:**

Art. 3 Abs. 4 Anhang I der AGVO ist zu streichen.

**Begründung:**

Durch die aktuelle europäische Legaldefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission, die auch in Anh. I der AGVO übernommen wurde, können Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung grundsätzlich kein KMU im Sinne der genannten Empfehlung sein, obwohl diese kommunalen Unternehmen die Schwellenwerte in Art. 1 der o.g. Empfehlung unterschreiten. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 4 der Regelung. Demnach ist ein Unternehmen kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Somit würden kleine und mittlere kommunale Unternehmen nicht von beihilferechtlichen Erleichterungen profitieren, die für Unternehmen ihrer Größe und auch ihrer Branche vorgesehen sind. Dabei müssen sie wie jedes andere Unternehmen auch wirtschaftliche Risiken einschließlich des Insolvenzrisikos tragen. Denn die Haftung der Kommunen ist insoweit durch gesetzliche Vorgaben begrenzt. Ein genereller Ausschluss kommunaler Unternehmen von der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen würde diese auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Beihilfen schlechterstellen und damit letztendlich im Wettbewerb mit rein Privaten Unternehmen spürbar benachteiligen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Art. 3 Abs. 4 im Vergleich zum unionsrechtlichen Unternehmensbegriff für kommunale Unternehmen deutlich nachteiliger ist. Nach dem unionsrechtlichen Unternehmensbegriff sind alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen (Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2002, Niederlande/Kommission, C-382/9). Allerdings muss nachgewiesen werden, dass diese Kontrolle auch vom beherrschenden Unternehmen ausgeübt wird. Die reine Beteiligung ohne die Ausübung von Kontrolle reicht hingegen nicht dafür aus, mehrere einander beteiligte Unternehmen als ein Unternehmen im unionsrechtlichen Sinne anzusehen.

Bei Art. 3 Abs. 4 Anhang 2003/361/EG hingegen gelten bereits mehrere Unternehmen dann miteinander verbunden, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist.

Sollte nicht ausdrücklich die Anwendbarkeit von dass Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der o. g. Empfehlung ausgeschlossen werden, müsste es kommunalen Unternehmen jedenfalls ermöglicht werden darzulegen, dass sie trotz Beteiligung der öffentlichen Hand eigenständig agieren.

## II. Zu Artikel 4 - Anmeldeschwellen

### **Petition:**

Die Anmeldeschwellen für Beihilfen, mit denen Investitionen in eine nachhaltige und klimafreundliche Energieversorgung unterstützt werden (Artikel 4 Absatz Buchstaben s, t, v bis x der AGVO-Entwurfs), sollten deutlich stärker angehoben werden, als es im Entwurf der EU-Kommission vorgesehen ist.

Die Anmeldeschwellen für Fernwärme- oder Fernkältesysteme sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **Begründung:**

Die Frage, ob und wie schnell eine beihilferechtliche Prüfung stattfindet, ist absolut zentral für die Erreichung der europäischen Klimaschutzziele. Daher sollten Beihilfen, mit denen Investitionen in eine nachhaltige und klimafreundliche Energieversorgung unterstützt werden, unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden. Zu diesem Zweck sollten die Ausnahmen von der Notifizierungspflicht erheblich ausgeweitet werden.

Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten sollten so festgelegt werden, dass der weit überwiegende Teil der Beihilfen, die für Investitionen in Klimaschutz- und Effizienztechnologien gewährt werden, keiner Genehmigung durch die EU-Kommission bedarf.

Wir verstehen, dass die durch eine Beihilfe angestrebten Vorteile für den Klima- und Umweltschutz sorgfältig gegen die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb innerhalb der EU und den gemeinsamen Handel abgewogen werden müssen. In der Praxis allerdings verzögern sich Verfahren dadurch erheblich, dass zunächst die positiven und negativen Effekte der Beihilfe sehr detailliert von den Mitgliedstaaten ermittelt werden müssen. Das Verfahren verzögert sich zum Teil weiter dadurch, dass die EU-Kommission zahlreiche Rückfragen an den jeweiligen Mitgliedstaat zur Ermittlung der positiven und negativen Effekte adressiert. Dies lässt sich nach unserer Auffassung durch zwei Maßnahmen lösen:

Der VKU bekennt sich zum europäischen Wettbewerbsgedanken als Grundlage von Integration und Wohlstand in der EU. Darüber hinaus aber hält er es in der heutigen Zeit und mit Blick auf die Bedürfnisse künftiger Generationen für zwingend erforderlich, den Green Deal zielstrebig umzusetzen und so die Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie den Übergang in eine nachhaltige Gesellschaft energisch voranzutreiben. Kommunale Unternehmen sind dabei natürliche Partner, um den Klimaschutz schnell und gleichzeitig kosteneffizient vor Ort umsetzen zu können. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Für einen raschen ökologischen Wandel werden beträchtliche Investitionen notwendig sein, für die öffentliche Förderung benötigt wird. Mit den vom VKU vorgeschlagenen Maßnahmen erhalten die Unternehmen schnell Klarheit über die europarechtliche Zulässigkeit der mitgliedstaatlichen Fördermaßnahmen. Die Ordnungsfunktion des europäischen Wettbewerbsrechts wird damit nicht in Frage gestellt. Notwendig ist ein marktorientiertes, aber auch dynamisches Wettbewerbsrecht, das Rahmenbedingungen und Anreize für Innovationen und Investitionen im Sinne der Klimaschutzziele setzt.

Das aktuelle Beihilferecht trägt dem ökologischen Wandel aus VKU-Sicht nicht hinreichend Rechnung. Nahezu jede Anpassung von Fördermaßnahmen, die ein Mitgliedstaat vornimmt, um den Umstieg auf nachhaltige und treibhausgasneutrale Energien zu beschleunigen, kann erst nach der Durchführung langwieriger und kräftezehrender Notifizierungsverfahren wirksam werden. Aufgrund der beihilferechtlichen Notifizierungspflicht müssen die investierenden Unternehmen mit vielen unbekanntem Variablen planen, was die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit vieler Projekte unsicher macht. Zugleich wird deutlich, dass gesetzgeberische Impulse erst mit großer Verspätung wirksam werden können. Mit den vom VKU vorgeschlagenen Maßnahmen könnten nachhaltige und klimaschützende Investitionen zügiger realisiert und Treibhausgasemissionen schneller reduziert werden.

Die Anhebung der Anmeldeschwelle für Fernwärme- oder Fernkältesysteme auf 50 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben ist zu begrüßen. Angesichts der vorgeschlagenen Beihilfeintensität von 30 % ergibt sich daraus ein maximales Investitionsvolumen von knapp 167 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Aktuelle Transformationsvorhaben gehen bis 2030 von Investitionsvolumen von 500 Mio. Euro und mehr aus. Im Lichte dieser Volumina bitten wir darum regelmäßig zu prüfen, ob die Anmeldeschwelle mit Blick auf die Anzahl der zu prüfenden Fälle im Rahmen der KUEBLL und den damit verbundenen administrativen Aufwand noch passgenau ist.

### **III. Zu Artikel 38 - Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen**

#### **1. Zu Art. 38 Abs. 2a – Karenzzeitrum und Anreizeffekt**

##### **Petition:**

Der Karenzzeitraum von 18 Monaten nach Art. 38 Abs. 2a ist zu streichen. Bei der energetischen Sanierung im Bestandsgebäudebereichs ist ein Anreizeffekt auch dann zu bejahen, wenn mit der Investition lediglich eine Anpassung an bereits geltende Unionsnormen erfolgen soll.

##### **Begründung:**

Eine große Herausforderung auf dem Weg zur Klimaneutralität stellt die energetische Sanierung des Gebäudesektors dar. Im Jahr 2050 werden 85-95 % der heutigen Gebäude

noch stehen. Abhängig vom Gebäudezustand können energetische Sanierungen sehr teuer sein und damit die finanzielle Belastungsgrenze vieler Immobilieneigentümer übersteigen. Daher ist es wichtig, dass trotz etwaiger EU-Vorgaben, wie z.B. der gerade im Hinblick auf die anstehende Novellierung der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie diskutierten „Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (MEPS)“, Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung dieser ordnungspolitischen Vorgaben auch über EU- oder nationale Programme gefördert werden dürfen. Ansonsten könnte auch die Gefahr bestehen, dass diese Immobilien verkauft und/oder abgerissen und wieder neu gebaut werden müssten. Dadurch würde wiederum sog. „graue Energie“ entstehen.

## **2. Zu Artikel 38 Abs. 2b**

### **Petition:**

Der Ausschluss von Beihilfen für KWK und Beihilfen für Fernwärme bzw. Fernkälte in Abs. 2b sollte gestrichen werden.

### **Begründung:**

Auch der Einsatz von KWK-Anlagen (Blockheizkraftwerke) und der Anschluss an Wärme- bzw. Kältenetzsysteme stellen wichtige Energieeffizienzmaßnahmen dar, zur Versorgung von Wohngebäuden als auch Nichtwohngebäuden. Der Anschluss an diese Netze, also Investitionen, Installation und Inbetriebnahme von Hausübergabestation und Rohrnetz auf dem Grundstück des versorgten Gebäudes, sollte mindestens in gleicher Höhe wie die Installation gebäudeindividueller Heizungen gefördert werden. Gleiches gilt auch für die in Absatz 3b genannte Kombinierbarkeit von Beihilfen. Die Schlechterstellung von netzgebundenen Anlagen (KWK-Anlagen im Quartier, Nah-/Fernwärme) gegenüber am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen ist nicht nachvollziehbar.

Sollte diese Vorschläge in diesem Artikel nicht umsetzbar sein, muss sichergestellt werden, dass die Förderung des Anschlusses an Nah-/Fernwärmenetze über Artikel 46 beihilferechtlich zulässig ist. Dies wäre über eine Klarstellung der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nr. 124b umsetzbar.

## **3. Zu Art. 38 Nr. 3a**

### **Petition:**

Bürogebäude sind ebenfalls in den Katalog nach Art. 38 Nr. 3a aufzunehmen

### **Begründung:**

Nach Art. 38 Nr. 3a soll in Zukunft gelten, dass die beihilfefähigen Kosten die gesamten erforderlichen Investitionskosten umfassen, wenn die Beihilfe im Falle der Renovierung bestehender Gebäude zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 20 % gegenüber der Situation vor der Investition führt. Bei neuen Gebäude muss die Beihilfe zu einer Primärenergieeinsparung von mindestens 10 % führen gegenüber dem Schwellenwert für die in nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie

2010/31/EU festgelegten Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude – in diesem Fall gilt ebenfalls, dass die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten umfassen. Nicht ersichtlich ist, wieso Beihilfen für die Sanierung von Bürogebäuden von der Erweiterung der beihilfefähigen Kosten auf die gesamten Investitionskosten ausgenommen sind.

#### **4. Zu Artikel 38 Abs. 3d**

##### **Petition:**

Die Installation neuer energieeffizienter gasbetriebener Energieanlagen sollte beihilfefähig sein, insofern die Anlagen H2-ready sind.

##### **Begründung:**

Es ist positiv, dass Beihilfen für die Installation energieeffizienterer gasbetriebener Energieanlagen gewährt werden können, sofern sie öl- oder kohlebetriebene Energieanlagen ersetzen und sichergestellt ist, dass die gasbetriebenen Energieanlagen spätestens bis 2050 durch Anlagen ersetzt werden, die erneuerbare Brennstoffe nutzen.

Darüber hinaus sollte auch die Neuinstallation energieeffizienter gasbetriebener Energieanlagen beihilfefähig sein, sofern sichergestellt ist, dass die gasbetriebenen Energieanlagen spätestens bis 2050 durch Anlagen ersetzt werden, die erneuerbare Brennstoffe nutzen. Dies lässt sich durch die Vorgabe einer H2-Readiness sicherstellen.

Dies gilt gleichermaßen für Artikel 39 Abs. 11.

#### **IV. Zu Artikel 41 - Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung**

##### **1. Zu Artikel 41 Abs. 4a**

##### **Petition:**

Bei der Gewährung von Beihilfen für hocheffiziente erdgasbetriebene KWK sollte auf die Klimaziele der EU für 2050 abgestellt werden.

##### **Begründung:**

Es ist positiv zu bewerten, dass Investitionen in neue oder modernisierte Erdgas-KWK-Anlagen grundsätzlich förderfähig sein sollen. Erdgasbetriebene KWK-Anlagen leisten neben der Klimaschutzwirkung durch die hocheffiziente Erzeugung von Strom und Wärme einen erheblichen Beitrag für die Versorgungssicherheit in Strom und Wärme.

Von der angedachten Anforderung, die Beihilfen für die Erdgas-KWK unter den Vorbehalt der Einhaltung der Klimaziele 2030 zu stellen, sollte abgesehen werden. Angesichts des



parallelen deutschen Ausstiegs aus Kernenergienutzung und Kohleverstromung, der gemäß Koalitionsvertrag idealerweise bis 2030 erfolgen soll, sollten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dringend benötigte Investitionen in erdgasbasierte KWK-Anlagen nicht erschwert werden.

KWK-Anlagen übernehmen aufgrund ihrer guten Steuerbarkeit eine wichtige Rolle beim Ausgleich der fluktuierenden Einspeisung aus Wind- und Solarenergie. Dadurch tragen sie erheblich dazu bei, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien ohne Einbußen bei der Versorgungssicherheit möglich ist. Diesen Zusammenhang müssen die Beihilfeleitlinien berücksichtigen.

Angesichts des Ziels der Klimaneutralität 2050 und der langen Lebensdauer der Anlagen ist nachvollziehbar, dass die EU-Kommission „Lock-ins“ vermeiden möchte. KWK ist jedoch grundsätzlich nicht als Lock-in-Technologie zu behandeln ist, da sie mit erneuerbarem Gas, Wasserstoff oder synthetischem Erdgas betrieben werden kann. Die Grundvoraussetzungen für den Einsatz von Wasserstoff können im Sinne von „H2-Readiness“ bereits in den Planungen neuer Anlagen geschaffen werden. Die Gefahr, dass zu hohe Kosten bzw. Barrieren bei einer Umrüstung zu einem späteren Zeitpunkt dazu führen würden, dass eine unbefristete strukturelle Abhängigkeit von Erdgas entsteht (Lock-in-Effekt), kann also auf diese Weise vermieden werden. Demnach ist es unserer Ansicht nach ausreichend, auf die Einhaltung der EU-Klimaschutzziele 2050 abzustellen. Denkbar wäre es auch, den Ausstieg aus der Erdgasnutzung über Dekarbonisierungsfahrpläne oder als Teil des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) sicherzustellen.

## **2. Zu Artikel 41 Abs. 7**

### **Petitum:**

Die Zulässigkeit von Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien sollte nicht voraussetzen, dass für Zeiträume, in denen die Preise negativ sind, keine Beihilfen gewährt werden.

### **Begründung:**

Der Verlust der Förderung bei negativen Preisen erschwert die Finanzierbarkeit von EE-Projekten; dieser Umstand kann sich erhöhend auf die Gebotshöhe in den Ausschreibungen auswirken und die Kosten des EE-Ausbaus unter dem Strich verteuern. Auch dieser Effekt sollte berücksichtigt werden.

## **3. Zu Artikel 41 Abs. Abs. 7 und 10**

### **Petitum:**

Die Beihilfeintensität für KWK-Anlagen sollte wie bisher 45 % betragen.

**Begründung:**

Die Absenkung der Beihilfeintensität auf 30 % ist kritisch zu bewerten. Im Lichte des hohen Investitionsbedarfs zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und des wesentlichen Beitrags zu den Klimaschutzziele sollte die bisherige Beihilfeintensität von 45% bei gleichzeitigem Bezug auf die Gesamtinvestitionskosten (Art. 41 Abs. 6, bisher Investitionsmehrkosten) beibehalten werden.

Bei der Bewertung gilt es zudem zu bedenken, dass die Möglichkeit, die Beihilfeintensität durch die Nutzung von Ausschreibungen auf bis zu 100 % zu erhöhen (Art. 41 Abs. 10), insbesondere für große KWK-Anlagen nicht praktikabel ist.

Der VKU hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Ausschreibungssystem bei der KWK, anders als bei den erneuerbaren Energien, nicht als ein geeignetes Modell erscheint, um den erforderlichen Zubau gasbasierter Kapazitäten möglichst kosteneffizient zu erreichen.

Wie die Analysen im Evaluierungsberichts zum deutschen KWK-Gesetz zeigen, werden durch das bestehende Fördersystem mit einer fixen Marktprämie sowohl in der kurzfristigen als auch in der mittelfristigen Perspektive sehr gute Wirkungen erzielt – gleichwertig zu Ausschreibungen. Zugleich weist das bestehende Fördersystem hinsichtlich der Anpassbarkeit der Förderstruktur und der Kombination mit anderen Zielen die größte Flexibilität auf.<sup>1</sup>

Aufgrund der Unregelmäßigkeit von Großprojekten (ab 50 MW elektrische Leistung) und dem großen Volumen einzelner Großprojekte – und entsprechend einer geringen Akteurs- und Projektanzahl – lassen sich diese Anlagen schlecht in eine Ausschreibung mit relativ konstanten Volumina unterbringen.

Mit Blick auf die Zielsetzung der THG-Minderung wären Ausschreibungen für den beabsichtigten und stärker anzureizenden „Fuel-Switch“ („Exit-Strategie“) absolut kontraproduktiv, weil Ausschreibungen die Planungssicherheit deutlich reduzieren, die gerade bei Großprojekten der öffentlichen Versorgung existenziell ist. Die THG-Minderung großstädtischer Fernwärmesysteme kann überdies nur durch das Zusammenspiel verschiedener Technologien gelingen. KWK-Anlagen sind daher oftmals ein Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Wärmeversorgung. Durch die Unsicherheit über den Erfolg in einer Ausschreibung lässt sich ein Gesamtportfolio nur schwer entwickeln.

Hier stellt sich auch die Frage der alternativen Wärmeversorgung von Fernwärmenetzen, wenn man in der Auktion nicht obsiegt. Es besteht mithin vielerorts die Gefahr, dass bei einem Unterbleiben des Zuschlags die Wärmeversorgung ungekoppelt statt in KWK, und damit nachteilig für das Ziel der THG-Minderung, erfolgt.

---

<sup>1</sup> Prognos et al. (2019): Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung. Analysen zur Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung in einem Energiesystem mit hohem Anteil erneuerbarer Energien, S. 197 f.; abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/evaluierung-der-kraft-waerme-kopplung.html>

Auch bei kleinen KWK-Projekte (kleiner 1 MW elektrische Leistung) überwiegen die Nachteile einer Ausschreibung, namentlich der hohe administrative Aufwand und die höhere Investitionsunsicherheit, gegenüber geringfügigen ordnungspolitischen Vorteilen.

#### **4. Zu Artikel 41 Abs. 9 i.V.m. Art. 2 Nr. 108b**

##### **Petition:**

Als erneuerbare Energien sollten zudem auch Wärme und Gase anerkannt werden, die mit erneuerbarem Strom erzeugt werden (Power-to-Heat, Wasserstoff, synthetisches Methan). Es sollte in diesem Zusammenhang bei der Begriffsbestimmung „grüne KWK“ klargestellt werden, dass der Einsatz von Wasserstoff und synthetischen Methan in KWK als „grün“ gilt.

##### **Begründung:**

Die Nutzung erneuerbar erzeugten Stroms zur Wärme- und Gasgewinnung ist als Teilbereich der „Sektorenkopplung“ ein wichtiger Baustein für eine Dekarbonisierung der Energieversorgung. Um diesen zukunftsweisenden Technologien zum Durchbruch zu verhelfen, wäre es hilfreich, Wärme, die mittels dieser Technologien bereitgestellt wird, als erneuerbare Wärme anzuerkennen. Dies betrifft zum einen die direkte Umwandlung von erneuerbarem Strom zu Wärme (Power-to-Heat). Als auch zum anderen die Erzeugung von Wärme und Gasen mittels erneuerbarem, die mit Strom erzeugt werden (Power-to-Heat, Wasserstoff, synthetisches Methan), die dann gespeichert werden können und bedarfsgerecht in Kraftwerken, KWK-Anlagen und Heizkesseln für die Energieversorgung genutzt werden können.

#### **5. Zu Artikel 41 Absatz 10 II**

##### **Petition:**

Eine Beihilfeintensität von bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten, sollte nicht davon abhängen, dass die Zahl der Bieter ausreicht, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.

##### **Begründung:**

Die Einschränkung in Artikel 41 Absatz 10 II AGVO veranlasst die Mitgliedstaaten, die Ausschreibungsmengen bei drohender Unterzeichnung zu kürzen. Wenn unterzeichnete Ausschreibungen zu einer Kürzung der Ausschreibungsmengen in der nächsten Gebotsrunde führen, verstärkt dies die jedoch die Investitionszurückhaltung. Für die Investitionssicherheit ist es wichtig, die Ausschreibungsmengen lange im Voraus zu kennen. Wenn die Ausschreibungsmengen nicht mehr verlässlich sind, drohen die Projektierungsaktivitäten und in der Folge die Teilnahmezahlen noch weiter abzusinken. Stattdessen gilt es, die vielerorts bestehenden Hindernisse bei der Flächenausweisung und Genehmigungserteilung für Erneuerbare-Energien-Projekte, insbesondere im Bereich der Windenergie, zu überwinden.

## V. Zu Artikel 43 Abs. I Nr. 2b – Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und erneuerbaren Wasserstoffs in kleinen Anlagen und zur Förderung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

### **Petition:**

Der größenspezifische Schwellenwert für die Freistellung von der Anmeldepflicht für Betriebsbeihilfen sollte für Technologien zur Wärmeerzeugung und zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen auf eine installierte Leistung von 1 MW angehoben werden. Abweichend davon sollte für elektrische betriebene Wärmepumpen bei der Berechnung dieser Höchstkapazität die elektrische Anschlussleistung zugrunde gelegt werden.

### **Begründung:**

Der Vergleich von Fernwärme, die mit verschiedenen „grünen“ Technologien erzeugt wird, mit Fernwärme aus fossilen Brennstoffen zeigt, dass die Gestehungskosten für grüne Fernwärme aktuell mehr als doppelt so hoch sind. Auch 2030 liegen sie noch oberhalb des fossilen Fernwärmepreises – trotz voraussichtlich steigender Erdgas- und CO<sub>2</sub>-Preise für fossile Fernwärmeerzeugung und Kostensenkungen für erneuerbare Wärmeerzeugung durch Skaleneffekte und technische Weiterentwicklung bzw. potenziell sinkende Strombezugskosten (Wärmepumpe, Geothermie).<sup>2</sup> Es bedarf daher besonders für erneuerbare Wärmetechnologien, die für den kosteneffizienten Einsatz in der Fernwärmeversorgung eine bestimmte Leistungsklasse erreichen müssen, Erleichterungen im Beihilferecht.

Neben einer Investitionskostenförderung bedarf es in einer Betriebskostenförderung, um insbesondere den Markthochlauf von leitungsgebundenen Wärmepumpen (MW-Klasse) zu ermöglichen. Dies wurde gutachterlich bestätigt und ist entsprechend in dem angekündigten nationalen Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) so vorgesehen und wird von uns als innovative Besonderheit bewertet, die unbedingt beihilferechtlich zulässig sein sollte. Zudem ist auch eine Betriebskostenförderung für Solarthermieranlagen vorgesehen, damit die Anlagen im Angesicht hoher Pachtpreise wirtschaftlich betrieben werden können.

Daher sollte der Schwellenwert mindestens auf 1 MW installierte Leistung (bisher vorgesehen: 400 kW) für erneuerbaren Wärmetechnologien und zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen angehoben werden. Zudem sollte für elektrische betriebene Wärmepumpen bei der Berechnung dieser Höchstkapazität die elektrische Anschlussleistung zugrunde gelegt werden. Damit wird ihrer Sonderrolle Rechnung getragen. Mit einer elektrischen Leistung von einem MW (Input) wäre damit eine thermische Erzeugungsleistung von rund

---

<sup>2</sup> Für 2020 Gestehungskosten von 25 bis 30 Euro/MWh für fossile Fernwärme und für grüne Fernwärme, bspw. ca. 60 Euro/MWh für Solar-/Geothermie und ca. 100 Euro/MWh für Großwärmepumpen, vgl. Prognos, Hamburg Institut (2020): Gutachten „Perspektive der Fernwärme“, im Auftrag des AGFW, S. 7f., abrufbar unter: <https://www.agfw.de/strategien-der-waermewende/perspektive-der-fw-7070-4040/>. Vgl. auch die Präsentation „Wissenschaftliche Unterstützungsleistung und Wirkungsabschätzung für ein Basisförder

drei bis vier MW (Output, Höhe variiert je nach Jahresarbeitszahl) verbunden. Diese Erzeugungsleistung ist als Untergrenze zu verstehen, um den Einsatz von Wärmepumpen in der Fernwärmeversorgung in der Breite technisch praktikabel und wirtschaftlich tragfähig zu ermöglichen.

## **VI. Zu Artikel 46 - Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte**

### **Vorbemerkung:**

Es ist zu begrüßen und erforderlich, dass Fernwärme und Fernkälte in einer eigenständigen Beihilfekategorie erfasst werden.

Im Gegensatz zu Strom- und Gasnetzen (die im Artikel 48 „Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen“ behandelt werden) handelt es sich bei Wärmenetzen um lokal bzw. regional abgegrenzte Systeme mit einer definierten Kundenzahl. Eine räumliche Verteilung von Wärme ist entsprechend nur im jeweils betroffenen Netz möglich und aufgrund von Netzverlusten nur über eine Entfernung von wenigen Kilometern effizient. Das Verhältnis von Wärmebedarf und Wärmeerzeugung muss in einem Wärmenetz fein aufeinander abgestimmt sein. Die Beschaffung von kurzfristiger Ausgleichswärme, z. B. über einen Handel wie im Strom- und Gasbereich, ist nicht möglich. Andersherum kann die Wärme auch nicht einfach an einen neuen Kunden – was bei Strom und Gas europaweit möglich ist – abgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund (Systemcharakter) ist positiv zu bewerten, dass es möglich sein soll, Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärme und Kälte fördern zu können.

Kommunale Fernwärmeunternehmen vieler deutscher Großstädte rechnen für ihre Transformationskonzepte mit jeweiligen Investitionen in Höhe von 500 Mio. Euro und mehr bis 2030. Deutschlandweit beträgt der Investitionsbedarf in den Aus- und Umbau der Wärmenetzsysteme rund 33 Mrd. Euro, davon rund 16 Mrd. Euro für Netzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist die in Artikel 4 Buchstabe x vorgeschlagene Anhebung der Anmeldeschwelle, bei deren Überschreitung Beihilfen nicht der AGVO unterliegen, auf 50 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben (bisher 20 Mio. Euro) grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts des Investitionsbedarfs in Milliardenhöhe bis 2030 lagen die Anmeldeschwellen in der AGVO und den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinie (UEBLL) bislang deutlich zu niedrig.

## 1. Zu Artikel 46 Abs. 1a i.V.m. Artikel 2 Nr. 124 b

### **Petition:**

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Förderung auch auf den Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze, also Investitionen, Installation und Inbetriebnahme von Hausübergabestation und Rohrnetz auf dem Grundstück des versorgten Gebäudes als auch die Modernisierung bestehender Hausübergabestation bezieht.

### **Begründung:**

Aus systemischer Sicht gehört die Hausübergabestation und das Rohrnetz auf dem Grundstück des versorgten Gebäudes zum Fernwärmesystem. Dies geht aus der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nr. 124 b jedoch nicht eindeutig hervor und sollte klargestellt werden. Grundsätzlich sollte der Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze in gleicher Höhe wie die Installation gebäudeindividueller Heizungen in Artikel 38 und 39 gefördert werden, um ein Level-Playing-Field zu schaffen. Dies ist insbesondere wichtig, weil Artikel 38 für Beihilfen für Fernwärme/-kälte explizit nicht gelten soll (Art. 38 2b).

Positiv hervorzuheben ist, dass eine Förderung weiterhin möglich sein soll, auch wenn mit den Investitionen in das Wärmenetzsystem die Anforderungen an die Energieeffizienz noch nicht erfüllt werden, hierfür erforderliche Maßnahmen jedoch innerhalb von drei Jahren ergriffen werden.

## 2. Zu Artikel 46 Abs. 1b

### **Petition:**

Es sollte klargestellt werden, dass eine Vielzahl an erneuerbaren Erzeugern sowie die Einbindung unvermeidbarer Abwärme über Investitionsbeihilfen gefördert werden können.

Zudem sollte neben Investitionen auch der Betrieb von Anlagen beihilfefähig sein, die erneuerbare Wärme erzeugen. Dies gilt insbesondere für netzgebundene Großwärmepumpen und Geothermie- und Solarthermieanlagen.

Beihilfemaßnahmen sollten auch die Errichtung und die Modernisierung von Erzeugungsanlagen, die zur Besicherung als auch zur Abdeckung von Spitzenlasten dienen, umfassen.

Die Einschränkung für Beihilfen, die für den Bau oder die Modernisierung von Anlagen für die Energieerzeugung aus Erdgas gewährt werden dürfen, sollte allein auf die Einhaltung der Klimaziele für 2050 abstellen.

### **Begründung:**

Der Vergleich von Fernwärme, die mit verschiedenen „grünen“ Technologien erzeugt wird, mit Fernwärme aus fossilen Brennstoffen zeigt, dass die Gestehungskosten für grüne Fernwärme aktuell und auf absehbare Zeit deutlich höher liegen werden. Daher bedarf es

einer Investitionskostenförderung. Diese sollte insbesondere für strombasierte EE-Technologien um eine Betriebskostenförderung ergänzt werden, s. auch Begründung zu Art. 43 Abs. 1 Nr. 2b.

Grundsätzlich muss die Versorgungssicherheit mit klimaneutraler Wärme auch zukünftig gewährleistet werden. Anlagen zur Besicherung, z. B. für den Fall des Ausfalls einer Großwärmepumpe, und zur Spitzenlastdeckung an besonders kalten Tagen sind daher weiterhin unabdingbar. Es gilt dabei zu bedenken, dass Heizwerke zur Besicherung und Spitzenlastdeckung in der Regel nur wenige Stunden bis Tage im Jahr betrieben werden.

Aufgrund der Dargebotsabhängigkeit, des höheren Flächenverbrauchs oder hoher zusätzlicher Kosten sind erneuerbare Wärmeerzeuger, mit Ausnahme von Biomasse, für diese Aufgabe kaum geeignet. Wärmespeicher sind als Ergänzung und nicht als Alternative zu verstehen, da sie in der Regel nur als Kurzzeitspeicher, z. B. für ein Wochenende im Herbst, dienen. Es sollte klargestellt werden, dass Anlagen zur Besicherung und zur Spitzenlastdeckung zum Fernwärme- und Fernkältesystem gehören und damit auch beihilfefähig sind, auch wenn sie mit Erdgas betrieben werden.

Dies gilt gleichermaßen für mit erdgasbetriebene KWK-Anlagen zur Fernwärmeversorgung, die neben der Klimaschutzwirkung durch die hocheffiziente Erzeugung von Strom und Wärme auch einen Beitrag für die Versorgungssicherheit in Strom und Wärme leisten.

Von der angedachten Anforderung, die Beihilfen für die Energieerzeugung aus Erdgas unter den Vorbehalt der Einhaltung der Klimaziele 2030 zu stellen, sollte abgesehen werden. Angesichts des parallelen deutschen Ausstiegs aus Kernenergienutzung und Kohleverstromung, der gemäß Koalitionsvertrag idealerweise bis 2030 erfolgen soll, sollten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dringend benötigte Investitionen in erdgasbasierte KWK-Anlagen nicht erschwert werden.

KWK-Anlagen, als auch Heizwerke zur Besicherung und Spitzenlastabdeckung, lassen sich perspektivisch mit Wasserstoff betreiben. Die Grundvoraussetzungen hierfür können im Sinne von „H2-Readiness“ bereits in den Planungen neuer Anlagen geschaffen werden. Die Gefahr, dass zu hohe Kosten bzw. Barrieren bei einer Umrüstung zu einem späteren Zeitpunkt dazu führen würden, dass eine unbefristete strukturelle Abhängigkeit von Erdgas entsteht (Lock-in-Effekt), kann also auf diese Weise vermieden werden. Demnach ist es unserer Ansicht nach ausreichend, auf die Einhaltung der EU-Klimaschutzziele 2050 abzustellen (s. auch Ausführungen zu Artikel 41 Abs. 4a).

### **3. Zu Artikel 46 Abs. 1c**

#### **Petition:**

Der Einsatz von mit Erdöl betriebenen Heizwerken zur Besicherung oder Spitzenlastdeckung sollte sich nicht nachteilig auf die Förderung der Transformation von Wärme- und

Kältenetzsystemen auswirken. Des Weiteren sollten die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen realitätsnaher ausgestaltet werden.

**Begründung:**

Aus VKU-Sicht möchte die EU-Kommission mit der Regelung in Artikel 46 Abs. 1c insbesondere ausschließen, dass Investitionen in Fernwärme- oder Fernkältesysteme gefördert werden, die zu einem Anstieg der Energieerzeugung mit Steinkohle, Braunkohle, Öl und Diesel führen. Dies ist nachvollziehbar.

Wir bitten jedoch darum klarzustellen, dass die Modernisierung von Speichern und Wärmenetzen auch dann förderfähig sind, wenn erdölbasierte Heizwerke zur Besicherung bzw. zur Spitzenlastdeckung eingesetzt werden. Zudem sollte die Förderung auch zulässig sein, wenn aufgrund eines Zubaus erneuerbarer Wärmeerzeuger oder einer stärkeren Nutzung unvermeidbarer Abwärme die erforderliche Besicherungsleistung, und ggf. Wärmeerzeugung, durch erdölbasierte Heizwerke steigt (Buchstabe b).

Zur Bedeutung von Anlagen zur Besicherung und zur Spitzenlastdeckung wird auf die Begründung zu Artikel 46 Abs. 1 b verwiesen. Aus den dort dargestellten Gründen, die analog für Heizöl gelten, lässt sich abschließend festhalten, dass die Vorteile bei der Kosteneffizienz und Praktikabilität die Nachteile beim Klimaschutz deutlich übersteigen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen in Buchstabe c, die an den Erdgaseinsatz gestellt werden, wird ebenfalls auf die Begründung zu Artikel 46 Abs. 1 b verwiesen.

**4. Zu Artikel 46 Abs. 4**

**Petition:**

Die konditionierte Erhöhung der Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte sollte auch gelten, wenn neben erneuerbaren Energieträgern auch unvermeidbare Abwärme genutzt wird. Als erneuerbare Energien sollten zudem auch Wärme und Gase anerkannt werden, die mit erneuerbarem Strom erzeugt werden (Power-to-Heat, Wasserstoff, synthetisches Methan). Nicht-erneuerbare Energien sollten mit erneuerbaren Energien gleichgestellt werden, wenn sie nachhaltig und treibhausgasneutral sind. Sofern Art. 3 Abs. 4 Anhang I AGVO nicht gestrichen wird (siehe Forderung unter I.), sollte die Beihilfeintensität für alle Unternehmensformen und –größen auf 45 Prozent erhöht werden.

**Begründung:**

Grundsätzlich ist das Abstellen auf die Investitionskosten (Art. 46 Abs. 2) für Verteilnetze als auch Erzeugungsanlagen positiv zu bewerten. Auch die Festlegung der Beihilfeintensität auf 30 % (Art. 46 Abs. 3) schafft gegenüber vorherigen Regelungen Klarheit und ist im Zusammenhang mit dem Bezug auf die Investitionskosten zu bewerten.



In jedem Fall begrüßen wir die Möglichkeit der Erhöhung der Beihilfeintensität von 30 % auf 45 %. Unverständlich ist jedoch, dass diese Erhöhung nur für Investitionen gilt, bei denen ausschließlich erneuerbare Energieträger zum Einsatz kommen.

Zum einen ist die Nutzung erneuerbar erzeugten Stroms zur Wärme- und Gasgewinnung als Teilbereich der „Sektorenkopplung“ ein wichtiger Baustein für eine Dekarbonisierung der Energieversorgung. Um diesen zukunftsweisenden Technologien zum Durchbruch zu verhelfen, wäre es hilfreich, Wärme, die mittels dieser Technologien bereitgestellt wird, als erneuerbare Wärme anzuerkennen. Dies betrifft Wärme und Gas, die mit Strom erzeugt werden (Power-to-Heat, Wasserstoff, synthetisches Methan).

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass nachhaltige und treibhausgasneutrale Energien nicht immer „erneuerbar“ im strengen Wortsinn sind. Dies gilt insbesondere für Abwärme.

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Strom/Wärme aus Klärgas, Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

Bei kommunalen Unternehmen, die gemessen an Umsatzzahl bzw. Jahresbilanzsumme sowie Mitarbeiterzahl als KMU gelten müssten, ist eine Erhöhung der Beihilfeintensität, die für kleine Unternehmen (20 Prozentpunkte) und mittlere Unternehmen (10 Prozentpunkte) vorgesehen ist, leider nicht möglich. Gerade kommunale Unternehmen sind in Deutschland die zentralen Akteure für den notwendigen Ausbau und die Transformation der Fernwärmesysteme zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele. Ihre Schlechterstellung gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen der Privatwirtschaft ist nicht nachvollziehbar. Daher sollte die KMU-Definition geändert werden. oder aber die maximale Beihilfeintensität für alle Unternehmensformen und -größen auf 45 % angehoben werden.

## **Ansprechpartner**

### **VKU-Büro Brüssel**

Christiane Barth  
Leiterin VKU-Büro Brüssel  
[barth@vku.de](mailto:barth@vku.de)

Kai Pittelkow  
Senior-Referent EU-Energie- und Klimapolitik  
[pittelkow@vku.de](mailto:pittelkow@vku.de)

### **VKU-Hauptgeschäftsstelle Berlin**

Baris Gök  
Referent Bereich Finanzen und Steuern  
[goek@vku.de](mailto:goek@vku.de)